

Schulverein zur Förderung der Theodor-Storm-Schule e.V. Husum – Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Schulverein zur Förderung der Theodor-Storm-Schule e.V. Husum“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Husum.
- 1.3 Der Verein wurde am 04.02.1959 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck und Ziel des Schulvereins ist die gezielte finanzielle Förderung der schulischen Arbeit an der Theodor-Storm-Schule:
 - der Schulverein hilft den Schulfächern mit zusätzlichen Finanzmitteln und sorgt so für eine Verbesserung der Ausstattung der Schule.
 - der Schulverein gewährt Zuschüsse für Klassen-, Studien-, Chor-, Orchester- und Sportfahrten.
 - der Schulverein gewährt Zuschüsse für kulturelle und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen in der Schule,
 - der Schulverein unterstützt die Arbeit der Schülervertretung.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Der Verein unterstützt die Arbeit der Bis(s)trothek durch die Übernahme der Trägerschaft. Die Bis(s)trothek dient der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ganztagsbetreuung in der Schule.
- 2.5. Alle Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Vergütung und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person, Körperschaft und rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über diese im Weiteren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Im Fall eines negativen Entscheides erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Antragsteller ohne Angabe von Gründen.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung. Sie muss bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Ebenfalls endet die Mitgliedschaft a) bei natürlichen Personen durch Tod und b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder c) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Mittelbeschaffung

5.1. Es ist ein Vereinsbeitrag zu leisten, der ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird.

5.2. Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

5.3. Spenden

5.4. sonstige Zuwendungen

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung auf der Schulhomepage unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

6.2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

6.3. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in geleitet.

6.5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

6.6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Es ist vom / von dem/ der Versammlungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden/de, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in und einem Schriftführer. Diese werden aus der Mitgliederversammlung gewählt.

Als unterstützendes und beratendes Gremium für die Aufgaben des Vorstandes wird ein Beirat konstituiert.

In den Beirat werden pro Wahlperiode bis zu 6 Beisitzer/innen aus der Lehrerschaft, der Bistrothek und aus dem Kreis der Freunde und Förderer des Vereins durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beiratsmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes in der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode in den Beirat zu berufen.

7.2. Der Vorstand wählt sich seine/n Vorsitzende/n und ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Eltern und Freunde der Theodor- Storm-Schule. Er wählt außerdem einen Schatzmeister/in und einen Schriftführer/in.

7.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in /Stellvertreter/in und können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen sind.

7.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte gemäß dem Zweck des Vereins nach §2 der Satzung.

7.6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, für die restliche Wahlperiode ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu berufen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Vorstand nachbesetzt ist.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Der Verein kann durch Beschluss einer mit dieser Tagungsordnung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Husum zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung an den Schulen, vornehmlich der Theodor-Storm-Schule.

